

CH_VB 94.3570 vom 24. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3570

FR: CH_VB 94.3570 du 24 mars 1995

IT: CH_VB 94.3570 del 24 marzo 1995

Erwägungen

E. 24

März 1995 N 989 Interpellation Pini im Rahmen einer späteren, umfassenderen Revision an das Trips-Abkommen anzupassen. Die Schweiz muss aber als Vertragspartei des Gatt ihre Gesetzgebung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit und im Hinblick auf ihre nationalen Patente bereits heute anpassen. 3. Das Patentrecht stellt eine wesentliche Voraussetzung für Forschung und Entwicklung dar. Das schweizerische Patentrecht sieht vor, dass dem Patentinhaber das ausschliessliche Recht vorbehalten ist, die Erfindung gewerbsmässig zu benutzen (Art 8 Abs. 1 PatG). Daraus haben Lehre und Praxis eine Forschungsausnahme abgeleitet, die es erlaubt, eine patentierte Erfindung für Forschungszwecke zu verwenden, sofern damit keine gewerbsmässige Benützung der Erfindung verbunden ist 4. Die Haltung des Bundesrates zur Frage der Patentierbarkeit von Organismen ist in einem Bericht des EJPD vom August 1993 wiedergegeben. Die Patentierbarkeit von Organismen bedarf eines differenzierten Ansatzes zur Bestimmung insbesondere ethisch motivierter Ausschlussgründe auf der Grundlage einer Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen. Dieser Ansatz ist mit dem Ausschlussgrund für Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstösst, bereits im Patentgesetz enthalten, muss aber noch weiter vertieft werden. Der flexible Ansatz der Güterabwägung soll längerfristig den starren Ausschluss von Tierrassen und Pflanzensorten in Artikel 53 Buchstabe b EPÜ und Artikel 1 a PatG ablösen. Indessen kann diese Lösung nicht allein auf nationaler Ebene, sondern nur im Einklang mit der europäischen Entwicklung, namentlich des EPÜ, realisiert werden. Durch die vom Gatt/Trips-Abkommen geforderte Anpassung von Artikel 2 Buchstabe a PatG wird der soeben dargestellte Ansatz des Bundesrates nicht berührt: Es fällt lediglich der Patentausschlussgrund der Sittenwidrigkeit der blossen Veröffentlichung weg. Dieser Ausschlussgrund hat, wie in Ziffer 1 erwähnt, keine praktische Bedeutung, insbesondere nicht im Bereich der modernen Gentechnologie. Gegenteilig kann auf diesem Gebiet durchaus ein Interesse der Öffentlichkeit bestehen, von entsprechenden Entwicklungen Kenntnis zu nehmen. Im übrigen ändert, wie in Ziffer 1 dargelegt ist, der Wegfall des Ausschlussgrundes der sittenwidrigen Veröffentlichung nichts an der heute bestehenden Regelung betreffend die Offenbarung der Erfindung. Le président: L'interpellatrice est partiellement satisfaite de la réponse du Conseil fédéral et demande la discussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 50 Stimmen Dagegen Bestimmen #ST# 94.3535 Interpellation Pini Verteidigungsstrukturen auf der Alpensüdseite Interpellanza Pini Strutture difensive a sud delle Alpi Interpellation Pini Structures défensives au sud des Alpes Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 1994 Ich stelle eine ständige Verschlechterung im gesamten Verteidigungssystem der Alpensüdseite fest Nach dem vorzeitigen Rücktritt des Kommandanten der Gebirgsdivision 9, Franco Ballabio, hat sich die Situation deutlich verschlimmert. Man steht einer Verteilung von hohen Kom-

mandoposten gegenüber, die ich als einseitig zu bezeichnen wage. Sicher ist dies einer glaubwürdigen und zuverlässigen Beziehung der Tessiner Milizarmee zur Eidgenossenschaft, wie dies bisher der Fall war, nicht förderlich. Daher frage ich den Bundesrat:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.